

Henna-basierte Haarfärbemittel und Hautbleichmittel aus Drittländern



Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-26

Juni 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Henna-basierte Haarfärbemittel und Hautbleichmittel aus Drittländern“ war die Überprüfung der Marktsituation von Produkten mit gewohnt hoher Beanstandungsquote und gewohnt hoher Rate an unsicheren Produkten.

38 Proben wurden untersucht, davon wurden 27 Proben beanstandet:

- Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt. Grund war der Gehalt an p-Phenylendiamin (PPD) bei gleichzeitiger Abwesenheit geeigneter Kupplerverbindungen im Sinne von (1)
- Drei Proben wurden nicht als sicher bzw. als Produkte deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, beurteilt.
 - o Drei Proben enthielten ebenfalls PPD (in geringer Konzentration) ohne geeignete Kupplerverbindung
 - o Eine Probe enthielt 1,95 % Kojisäure in einer Körpermilch. Der Gehalt lag somit über den zulässigen Grenzwert von 1 % und führt zu einer gesundheitlich nicht vertretbaren Exposition.
 - o aufgrund der großflächigen Anwendung als Körpercreme.
- Bei 14 Proben wurde eine unzulässige Zusammensetzung identifiziert:
 - o In zehn Proben war der in Haarfärbemitteln unzulässige Farbstoff „Brillantgrün“ in einer technisch vermeidbaren Konzentration nachweisbar.
 - o In vier Proben wurde das unzulässige Bariumsalz „Bariumperoxid“ als Oxidationsmittel verwendet
 - o In drei Proben wurden unzulässige Farbvorstufen nachgewiesen (einmal 2-Nitro-p-Phenylendiamin und zweimal o-Aminophenol)
 - o In zwei Proben war der Grenzwert von p-Aminophenol überschritten
 - o Drei Hennaprodukte verwendeten Henna auch zur Färbung der Haut. Henna ist nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223 als zulässiger Farbstoff genannt.
- Zehn Proben wiesen irreführende Angaben auf:
 - o Bei drei Proben sind wertbestimmende Bestandteile ausgelobt, die nicht enthalten waren.
 - o Bei vier Proben wird der irreführende Eindruck erweckt, dass Henna die Haarfärbung verursacht, obwohl es ein oxidatives Haarfärbemittel ist.

- Zwei Produkte wurden als Naturkosmetik ausgelobt, obwohl nachweislich ionisierende Bestrahlung eingesetzt wurde.
- Eine Probe war in irreführender Weise mit Naturstoffen beworben.
- Eine Probe wies eine unzulässige krankheitsbezogene Angabe auf.
- 19 Proben wiesen eine mangelhafte deutschsprachige Kennzeichnung auf.
- 16 Proben wiesen Kennzeichnungsmängel nach Artikel 19 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 auf.
- Bei acht Proben fehlte die Notifizierung.

(1) Henna-Haarfärbemittel mit p-Phenylendiamin (PPD) stellen ein Gesundheitsrisiko dar Stellungnahme Nr. 024/2011 des BfR vom 19. Januar 2011

Hintergrundinformation

Bei vergangenen Marktüberwachungsprogrammen (z. B. Aktion A-036-22) wurden Henna-basierende Haarfärbemittel untersucht. Gesundheitsschädliche Produkte wurden identifiziert (z. B. wegen fehlender Kupplerverbindungen bei Anwesenheit von p-Phenylendiamin) und der verbotene Farbstoff Brilliantgrün konnte nachgewiesen werden.

Für Hautbleichmittel wurden für das Bereitstellen am Markt ab 1. November 2025 neue Grenzwerte für die Wirkstoffe Arbutin und Kojisäure eingeführt. Hydrochinon ist ein weiterer verbotener, hautbleichender Wirkstoff, welcher ein häufiger Grund für Warnungen im Schnellwarnsystem Safety Gate ist.

Produkte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko finden sich in diesen beiden Produktkategorien insbesondere bei Drittlandimporten. Proben sollten daher bevorzugt aus sogenannten „Ethno-shops“ bzw. aus dem Internet gezogen werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 19. Jänner bis 25. Februar 2026

Gesamtprobenzahl: 38, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Niederösterreich	6	2
Steiermark	10	0
Wien	18	0
BAVG	4	4
Gesamtprobenzahl	38	6

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013
- LMSVG BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Kosmetikdurchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 71,1 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)1
nicht beanstandet	11	28,9	(17 %; 45 %)
beanstandet	27	71,1	(55 %; 83 %)
gesamt	38	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 3: Haarfärbemittel – Ursprungsland; Beanstandungsquote

Ursprungsland	Proben	beanstandet	Nicht sicher
Indien	18	18 (100 %)	4 (22 %)
Frankreich	10	0 (0 %)	0 (0 %)
Sudan	1	1 (100 %)	0 (0 %)
unbekannt	3	3 (100 %)	0 (0 %)

Tabelle 4: Hautbleichmittel Ursprungsland; Beanstandungsquote

Ursprungsland	Proben	beanstandet	Nicht sicher
Türkei	1	0 (0%)	0 (0%)
Philippinen	1	1 (100%)	1 (100%)
Thailand	1	1 (100%)	0 (0%)
unbekannt	3	3 (100%)	0 (0%)

Tabelle 5: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	2,6	gesundheitsschädlich; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung)
1	2,6	gesundheitsschädlich; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,6	für den menschlichen Verzehr / bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet
1	2,6	für den menschlichen Verzehr / bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet; Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
1	2,6	für den menschlichen Verzehr/ bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
4	10,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
4	10,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
2	5,3	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
2	5,3	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
2	5,3	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
2	5,3	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); krankheitsbezogene Angaben (§ 5 Abs. 3 LMSVG)
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
1	2,6	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung); Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,6	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,6	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Zusammensetzung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)

Tabelle 6: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²
nicht beanstandet	3	50	(18 %; 82 %)
beanstandet	3	50	(18 %; 82 %)
gesamt	6	100,0	---

Tabelle 7: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
1	2,6	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)

Wie aufgrund vergangener Schwerpunktaktionen und aufgrund der Warnungen aus dem Schnellwarnsystem Safety-Gate erwartbar, ist die Beanstandungsrate und auch die Rate an nicht sicheren Produkten sehr hoch. Aus den untersuchten Proben sind die Haarfärbemittel aus Indien mit einer 100 %igen Beanstandungsquote sowie einer Rate von 24 % an nicht sicheren Produkte besonders auffallend. Durch das Zusammenführen zweier Fragestellungen (Haarfärbemittel und Hautbleichmittel) wird keine Trendanalyse gemacht. Eine Wiederholung einer solchen Aktion in zwei Jahren wird als sinnvoll erachtet.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
